
ZAHL DES MONATS

§ 47 f

Es geht um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an deren Belange in unserem Gemeindeleben. Dazu steht unter § 5 der Hauptsatzung unserer Gemeinde Ammersbek

„(zu beachten: § 47 f GO) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Planungen und Vorhaben gemäß § 47 f GO ist zu beachten.“

Mit GO ist die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins gemeint. Der Wortlaut des § 47 f unter der Überschrift: *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*:

„(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Bis die Beteiligung der Jüngsten in unserer Gesellschaft sich auch in Gesetzen wiederfindet, dauerte es einige Zeit. Wie sagte noch der Altbundeskanzler Herr Helmut Schmidt? *„Das Schneckentempo ist das normale Tempo jeder Demokratie.“*

Erst mit einer UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 wurden Kinderrechte dokumentiert. Im Artikel 12 heißt es :

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete diese Konvention am 26. Januar 1990.

Zur Umsetzung der Konvention auf Landesebene verabschiedete 1992 die Landesregierung von Schleswig-Holstein das Jugendförderungsgesetz (JuFöG). In diesem heißt es im § 4 (3)

„Kinder und Jugendliche sollen an Planungen in den Gemeinden in angemessener Weise beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“

Die amtliche Begründung zu diesem Paragraphen stellt fest:

„Das Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft sollte eine möglichst frühe Partizipation von Kindern und Jugendlichen an ihre Interessen unmittelbar berührende Planungen einschließen. Diese Beteiligung ermöglicht vielfältige politische Verantwortung zu übernehmen. Die Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden sind aufgefordert, hierzu geeignete Formen zu entwickeln.“⁽²⁾

Am 1. April 1996 war in Schleswig-Holstein das Kinderrecht auf der kommunalen Ebene angekommen. Mit dem § 47 f wurde die Gemeindeordnung durch eben dieser Regelung zur Beteiligung erweitert. Sieben Jahre später wurde aus der ursprünglichen „Kann-Bestimmung“ dann eine „Muss-Regelung“.⁽²⁾

Es liegt an uns, wie dieser § 47 f gelebt wird.

Übrigens ist laut dem Kinderhilfswerk⁽¹⁾ Schleswig-Holstein neben Hamburg das einzige Bundesland, das der verpflichtenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Gesetzesebene die notwendige rechtliche Normierung setzt und demnach bundesweit insofern eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion hat

Ihre

UWA

Ammersbek, Juli 2012

Dieter Cordes *Ralph Otto*
(1. Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich

Quellen in alphabetischer Reihenfolge:

- ⁽¹⁾ Deutsches Kinderhilfswerk (www.dkhw.de)
- ⁽²⁾ Drucksache 16/2840 v. 3.9.2009 – Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – „Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung (GO)“
- ⁽³⁾ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de>
- ⁽⁴⁾ www.wikipedia.org / Jugendbeteiligung